

SATZUNG

FASSUNG 2022

DEUTSCHE LEBENS - RETTUNGS - GESELLSCHAFT
Bezirk Braunschweig e.V.

SATZUNG

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des DLRG Bezirkes Braunschweig e. V. auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Die DLRG ist offen für Menschen aller Geschlechter (m/w/d). Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung im Folgenden die männliche Form verwendet.

I. Name, Gebiet, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 (Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Bezirk Braunschweig e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.
2. Der Verein führt den Namen

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
Bezirk Braunschweig e. V.

abgekürzt DLRG Bezirk Braunschweig e.V.

3. Er umfasst die Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt und Wolfenbüttel.

4. Der Bezirk Braunschweig ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Vereinssitz ist die Stadt Braunschweig.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Die Aufgabe des DLRG Bezirkes Braunschweig e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
5. Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Der DLRG Bezirk Braunschweig e. V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
3. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
4. Für Dienstleistungen, die der DLRG-Bezirk Braunschweig e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe sich nach einer Gebührenordnung richtet.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder des Bezirkes Braunschweig e.V. können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen mit ihrer Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG und ihres Bezirkes Braunschweig e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme der Mitglieder und die Streichung gemäß Abs. 6 b) erfolgt durch die örtlichen Gliederungen. Mehrfach-Mitgliedschaften sind möglich.

3. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihren örtlichen Gliederungen aus und werden gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten ihrer jeweiligen Gliederung vertreten. Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der örtlichen zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Das Ausschlussverfahren aus dem Bezirk regelt das Schiedsgericht der DLRG.
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung der örtlichen Gliederung festgelegt.
8. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG oder der Bezirk Braunschweig der DLRG nicht verpflichtet.

§ 5 (Gliederungen)

1. Der Bezirk Braunschweig gliedert sich in Ortsgruppen mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die Ortsgruppen haben sich Satzungen zu geben. Diese bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Die Gliederungen sollen Mitglied im Landessportbund (LSB) sein. Gliederungen, die neu gegründet werden, müssen Mitglied im LSB sein.
2. Grundsätzlich soll in einer Gemeinde nur eine Ortsgruppe bestehen. Die Grenzen der Gliederungen sollen sich möglichst an die politischen Grenzen anlehnen. Oberstes Gebot ist jedoch die Funktionsfähigkeit der Gliederungen. Über Änderungen der Grenzen entscheidet der Bezirksvorstand, als Berufungsinstanz endgültig der Bezirksrat. Beide Gremien haben die betroffenen Gliederungen vor ihrer Entscheidung anzuhören.
3. Die Gründung neuer Ortsgruppen und der Zusammenschluss bestehender Ortsgruppen kann nur mit Zustimmung des Bezirksvorstandes erfolgen.

§ 6 (Untergliederungen)

1. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Ortsgruppen zu überprüfen und in die Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie fachliche Weisungen zu geben, die der Erfüllung der Aufgaben nach Paragraph 2 dieser Satzung dienen.
2. Die Ortsgruppen haben dem Bezirksvorstand spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung Einladungen zu Mitgliederversammlungen und spätestens 2 Monate nach der Versammlung Niederschriften darüber vorzulegen. Vorstandsmitglieder des Bezirkes und vom Bezirksvorstand Beauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Ortsgruppen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
3. Die Ortsgruppen haben dem Bezirk innerhalb der vom Bezirksvorstand festgelegten Fristen und Modalitäten zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) sämtliche fälligen Zahlungen

- e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen
- f) aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Ortsgruppen, die diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksrat und Bezirkstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin an versagt.

Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu d) bis f), wird für Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden, durch Einhaltung des neuen Termins das Stimmrecht wieder erworben.

4. Die von den Ortsgruppen an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile legt der Bezirkstag fest.
5. Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Bundessatzung, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
6. Bei Entscheidungen nach § 10, Abs. 4 und 5 der Bundessatzung ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Näheres regelt das Schiedsgericht.

§ 7 (Jugend)

1. Die Jugend des Bezirkes Braunschweig e.V. ist die Gemeinschaft von Jugendlichen im Bezirk. Die Bildung einer Jugendgruppe in dem DLRG Bezirk Braunschweig e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf. Die Bezirksjugendordnung soll der LV-Jugendordnung entsprechen. Die Ortsgruppen können eigene Jugendordnungen beschließen. Diese sollen der Bezirksjugendordnung entsprechen.
3. Die Gliederung der Bezirksjugend hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.

III. Organe

§ 8 (Bezirkstag)

1. Der Bezirkstag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirkes. Er wird gebildet aus den gewählten Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates. Jedes Mitglied des Bezirkstages hat eine Stimme.
2. Als Delegierter darf vom Versammlungsleiter nur zugelassen werden, wer ausweislich eines dem Bezirksvorstand vorgelegten Protokolls von einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der jeweiligen Ortsgruppe gewählt worden ist. Die Übertragung von Stimmen ist nur auf gewählte Ersatzdelegierte zulässig, deren Reihenfolge bei der Wahl festzulegen ist. Die Rückübertragung einer übertragenen Stimme während der Versammlung ist unzulässig. Die Delegierten sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ihrer Ortsgruppe im Amt.
3. Jede Ortsgruppe entsendet je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten (Stichtag ist der 31.12. des dem Bezirkstag vorangegangenen Jahres).
4. Der ordentliche Bezirkstag tritt jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zusammen, in dem eine ordentliche LV-Tagung stattfindet. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten oder der Bezirksrat mit einfacher Mehrheit es verlangen.

Der Bezirkstag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Er kann aber auch als Online-Konferenz, als Telefonkonferenz oder als Präsenzveranstaltung mit elektronisch oder telefonisch zugeschalteten Teilnehmern einberufen werden. Erforderliche Zugangsdaten sind mit den Einladungen mitzuteilen. Jeder elektronisch oder telefonisch zugeschaltete Teilnehmer gilt als anwesend. Auf

Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Ortsgruppen ist der Bezirkstag als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn eine Präsenzveranstaltung aufgrund staatlicher Regelungen oder Anordnungen unzulässig wäre.

5. Zu einem ordentlichen Bezirkstag muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirkstag mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Anträge zum Bezirkstag müssen in Textform bis spätestens 3 Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirkstag bis spätestens eine Woche vorher eingereicht werden; sie sind spätestens 2 Wochen vorher, bei einem außerordentlichen Bezirkstag unverzüglich den Mitgliedern des Bezirkstages über die Ortsgruppen zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 6 Wochen vor dem Bezirkstag in Textform eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bezirkstages mit der Einladung über die Ortsgruppen zuzuleiten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Bezirkstages. Der Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Beschlüsse des Bezirkstages werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht die verdeckte Abstimmung beschlossen wird. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.
7. Der Bezirkstag gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Bezirkes Braunschweig. Er nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Vorsitzenden der Bezirksjugend und seines Stellvertreters
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter
 - c) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - d) Wahl der Delegierten für die LV-Tagung
 - e) Wahl des weiteren Mitglieds des LV-Rates
 - f) Festlegung der Beitragsanteile
 - g) Eventuell zeitlich begrenzter zweckgebundener Umlagen bis zu einer Höhe von $\frac{1}{2}$ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten
 - h) Entlastung des Bezirksvorstandes
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Anträge
 - k) Satzungsänderungen

Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Zu d) und e) Gewählt werden können nur Mitglieder des Bezirkstages.

Ihre Amtszeit richtet sich nach § 10 Abs. 4.

8. Der Bezirksleiter beruft den Bezirkstag ein und leitet ihn. Er kann die Leitung an ein vom Bezirkstag gewähltes Tagungspräsidium delegieren. Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Abschriften des Protokolls sind dem LV Niedersachsen und den Mitgliedern des Bezirkstages binnen 6 Wochen nach Ende der Tagung in Textform zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen 6 Wochen nach Absendung in Textform beim Bezirksleiter geltend zu machen. Über den Einspruch entscheidet der Bezirksrat.

9 (Bezirksrat)

1. Der Bezirksrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht dem Bezirkstag vorbehalten sind. In den Jahren, in denen ein Bezirkstag nicht zusammentritt, nimmt der Bezirksrat die Aufgaben nach § 8 Absatz 7 h), i), j) wahr. Für vakante Positionen im Bezirksvorstand bzw. die vakante Position des weiteren Mitglieds des LV-Rates kann der Bezirksrat eine Zuwahl bzw. Neuwahl vornehmen. Die Zuwahl bzw. Neuwahl hat bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag Gültigkeit.
2. Der Bezirksrat wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
 - b) den Leitern der Ortsgruppen; soweit ein Leiter der Ortsgruppe dem Bezirksvorstand angehört oder an der Teilnahme verhindert ist, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind beide Mitglied des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und vom Leiter der Ortsgruppe oder seinem Stellvertreter unterschrieben sein.

- c) den Stellvertretern im Bezirksvorstand.
3. Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) je eine Stimme. Die Mitglieder nach Buchstabe c) wirken beratend mit. Sie haben Stimmrecht, wenn sie ein Vorstandsmitglied vertreten.
 4. Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates ist eine Bezirksratssitzung einzuberufen. Der Bezirksleiter beruft die Sitzung ein und leitet sie. Er kann die Leitung an ein Mitglied des Bezirksrates delegieren.
 5. Zu einer Bezirksratssitzung ist mindestens 2 Wochen vorher in Textform einzuladen. Für die Beschlussfassung im Bezirksrat findet § 8 Absatz 6, über das Protokoll Absatz 8 entsprechende Anwendung.

§ 10 (Bezirksvorstand)

1. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der vom Bezirkstag und vom Bezirksrat gefassten Beschlüsse, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Bezirksvorstand bilden:
 - a) Bezirksleiter
 - b) bis zu drei Stellvertretende Bezirksleiter
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu zwei Technische Leiter ,
 - e) Arzt
 - f) Leiter der Verbandskommunikation
 - g) Justitiar
 - h) ggf. ein oder mehrere Beisitzer
 - i) Leiter Rettungssport
 - j) Vorsitzender der Bezirksjugend

Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. §26 BGB (§10, Ziffer 3) und dem Schatzmeister und dem stv. Schatzmeister. Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn das Vorstandsmitglied zwei Ämter in Personalunion übernommen hat. Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die Stellvertretenden Bezirksleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und ihre Stellvertreter für die Ämter gemäß Absatz 2 c) – g) werden vom Bezirkstag für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein Mitglied des Bezirkstages widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorsitzende der Bezirksjugend und sein Vertreter werden nach der Jugendordnung gewählt. Der Bezirksleiter oder ein Stellvertretender Bezirksleiter ist Mitglied des Bezirksjugendvorstandes; dieses regelt der Vorstand im Geschäftsverteilungsplan.
6.
 - a) Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichen fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
 - b) Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sein kann.
 - c) Der Bezirksvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitskreise berufen. Sie werden dem gemäß Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Vorstandsmitglied zugeordnet. Die Arbeitskreismitglieder arbeiten diesem Vorstandsmitglied zu, ihre Berufung endet mit der Wahlperiode des Vorstandes.

7. 7. Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher in Textform einzuladen. Für die Beschlussfassung im Bezirksvorstand findet § 8 Abs. 6, über das Protokoll Absatz 8 entsprechende Anwendung.
8. Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail möglich, soweit kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der Mail des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter widerspricht.
9. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes sowie jeden Umlaufbeschluss ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 11 (Schiedsgericht)

1. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
2. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.
3. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schiedsordnung der DLRG geregelt.

§ 12 (Kommissionen)

Kommissionen können durch Beschluss eines der vorgenannten Organe für bestimmte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem zuständigen Organ. Ihre Berufung endet spätestens mit der nächsten ordentlichen Organversammlung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 (Prüfungen)

Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Bezirk Braunschweig Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG, deren Ausführungsbestimmungen sowie den Eingliederungsvertrag mit dem LV Niedersachsen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 14 Gestaltungsordnung (DLRG-Markenschutz und –Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und den Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 15 (Ehrungen)

1. Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung der DLRG.

2. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder des Bezirkes haben Sitz und Stimme im Bezirkstag.

§ 16 (Geschäftsordnung)

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 17 (Wirtschaftsordnung)

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur vom Bezirkstag beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des LV-Vorstandes.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Bezirkstag (§ 8 Abs. 5) bekanntgegeben werden.
3. Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom LV Niedersachsen, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 19 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Bezirkes kann nur von einem zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die DLRG Stiftung Wassersicherheit in der Region Braunschweig, falls es diese nicht mehr gibt, an die DLRG Stiftung für Wassersicherheit in Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 (Eintragung)

Diese Satzung wurde vom außerordentlichen Bezirkstag am 22. April 2007 in Braunschweig neu gefasst. Sie wurde vom LV-Vorstand genehmigt und am 17.09.2007 unter der Registernummer 2380 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

Die 1. Änderung wurde vom Bezirkstag am 24.04.2010 beschlossen. Sie wurde vom LV-Vorstand am 27.07.2010 genehmigt und am 25.11.2010 unter der Registernummer 2380 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

Die 2. Änderung wurde vom außerordentlichen Bezirkstag am 13.10.2012 beschlossen. Sie wurde vom LV-Vorstand am 19.12.2012 genehmigt und am 07.01.2013 unter der Vereinsregisternummer 2380 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

Die 3. Änderung wurde vom Bezirkstag am 16.04.2016 beschlossen. Sie wurde vom LV-Vorstand am 27.03.2017 genehmigt und am 19.08.2016 in das Vereinsregister Nr. 2380 des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

DLRG Bezirk Braunschweig e. V.
Schubertstraße 1
38114 Braunschweig

Fassung 2022